



An das Präsidium des Nationalrats  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

An das Bundesministerium für Justiz  
[team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

Wien, am 06.04.2021

**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem zur Umsetzung der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz ein Bundesgesetz über die Restrukturierung von Unternehmen geschaffen sowie die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – RIRL-UG)

GZ.: 2020-0.847.852

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (unter Einbeziehung der Fachgruppe Insolvenzrecht) und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD erstatten zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

### **S t e l l u n g n a h m e**

Dieser Entwurf stellt die Umsetzung der Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie (EU) 2019/1023 (RIRL) dar, die zwei wesentliche Ziele verfolgt:

1. Rettung von Unternehmen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten, aber noch nicht zahlungsunfähig sind;
2. Möglichkeit einer vollen Entschuldung redlichen Einzelunternehmern binnen 3 Jahren.

Vorauszuschicken ist, dass im Entwurf etliche unbestimmte Begriffe verwendet werden. Nur exemplarisch sei auf den Begriff der „wahrscheinlichen Insolvenz“ (Artikel 1) oder der „öffentlichen Stellen“ (Artikel 1) verwiesen.

## **Art 1 (Restrukturierungsordnung (ReO))**

### § 1 Abs 3:

Der hier erstmals eingeführte Begriff der „wahrscheinlichen Insolvenz“ wird erst in § 6 Abs 2 definiert. Ein Verweis auf diese Legaldefinition wäre sinnvoll.

### § 2 Abs 2

Hier wird die Definition des Art 2 Abs 1 Nr 9 RIRL übernommen. Es wird angeregt, zur Klarstellung den Unternehmerbegriff des KSchG/UGB zu übernehmen.

### § 6 Abs 3

Art 4 Abs 4 RIRL ermöglicht den Mitgliedsstaaten, für einen bestimmten Zeitraum die Zahl der Zugänge zum Restrukturierungsrahmen zu beschränken. Neben der im Entwurf bereits vorgesehenen Sperrfrist von sieben Jahren sollte auch der Fall, dass “in einem Konkursverfahren ein Sanierungsplan bestätigt wurde“ angeführt werden.

### § 7 Abs 1 Z 2 / § 8 Abs 2

In 7 Abs 1 Z 1 wird vom Schuldner die Vorlage eines Restrukturierungsplans oder eines Restrukturierungskonzepts und in Z 2 ein von ihm unterfertigtes Vermögensverzeichnis verlangt. In § 8 Abs 1 wird definiert, was ein Restrukturierungskonzept zu enthalten hat, nämlich zumindest die in Aussicht genommenen Restrukturierungsmaßnahmen und eine Auflistung der Vermögenswerte.

Sowohl die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses als auch einer Auflistung der Vermögenswerte zu verlangen, erscheint überschießend. Das in § 7 Abs 1 Z 2 genannte Vermögensverzeichnis kann daher entfallen.

### § 7 Abs 1 Z 3

Was das Erfordernis der Vorlage eines „Finanzplans“ anlangt, so ist auf die bereits jetzt in der Praxis (in Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung) bestehenden Auffassungsunterschiede,

was darunter zu verstehen ist, zu verweisen (vgl Aufsatz Zeitler, ZIK Spezial, IRÄG 2010, 157).

#### § 8 Abs 2

Da die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen für den Einleitungsantrag sehr niedrig sind (es muss noch kein Restrukturierungsplan angeschlossen sein, ein bloßes Konzept reicht) wäre – um einen zu langen Verfahrensstillstand zu verhindern – einer Frist von 30 statt 60 Tagen für die Vorlage des Restrukturierungsplan der Vorzug zu geben.

#### § 9 Abs 1 Z 3:

Wenn hier (aber auch an anderer Stelle des Entwurfs) von „Mehrheit der Gläubiger“ die Rede ist, so gilt es zu bedenken, dass es nicht möglich ist, eine Mehrheit der Gläubiger nach dem Betrag der Forderungen zu berechnen, wenn es keine Forderungsanmeldungen und keine Forderungsprüfung gibt.

#### § 9 Abs 2

Eine Präzisierung, ob die „Umstände, die erwarten lassen, dass die Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird“, von Amts wegen zu ermitteln sind oder nur zu berücksichtigen sind, wenn sie bereits bekannt sind, wird angeregt.

#### § 9 Abs 2 Z 1

Eine Präzisierung, welche Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der Schuldner gegenüber dem Gericht hat, bevor ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt wird, wäre hilfreich und könnte zB in den Erläuterungen erfolgen.

#### § 11 Abs 1

Der Restrukturierungsbeauftragte sollte auch ausreichende Kenntnisse im Insolvenzrecht aufweisen, da er uA den Vergleich mit dem Ergebnis eines Insolvenzverfahrens überprüfen muss.

### § 13

Der Restrukturierungsbeauftragte sollte nicht auf Antrag nur eines Gläubigers enthoben werden können, allenfalls über den Antrag einer Mehrheit von Gläubigern.

### § 15

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass für die Geltendmachung der Ansprüche des Restrukturierungsbeauftragten auf § 125 IO verwiesen wird.

Eine klare Regelung entsprechend den Bestimmungen des §§ 82, 82 a IO unter Anwendung der Verminderungs-/Erhöhungsfaktoren wäre wünschenswert.

### §§ 18 ff (Vollstreckungssperre)

- die Vollstreckungssperre scheidet bei Zahlungsunfähigkeit aus. Die Regelung, wann Zahlungsunfähigkeit vermutet wird (§ 18 Abs 3) scheint nicht ausreichend konkret. Es fehlt der Hinweis, ob nur gerichtliche Exekutionen oder auch Exekutionen nach der AbgabenEO überprüft werden müssen. Falls auch die AbgabenEO überprüft werden soll, muss geregelt sein, dass die Finanz dazu schriftlich umgehend Auskunft geben muss. Der Halbsatz "... Exekutionsverfahren gegen den Schuldner geführt werden" lässt offen ob darunter auch aufgeschobene Exekutionen zu verstehen sind. Es stellt sich auch die Frage, wie mit Exekutionen umzugehen ist, in denen faktisch seit mehreren Jahren kein Verfahrensschritt mehr gesetzt wurde, die aber auch nicht eingestellt sind. Daher wird vorgeschlagen, folgenden Passus einzufügen: "... gerichtliche Exekutionsverfahren geführt werden, die im Sinne der §§ 39 ff EO weder rechtskräftig eingestellt noch aufgeschoben sind".
- § 19 Abs 2, wonach für den Gläubiger die Vollstreckungssperre gilt, sobald er " in Kenntnis gesetzt wurde" wirft viele Fragen auf. Auch wenn den Erläuterungen dazu nichts zu entnehmen ist, kann wohl nur die nachweisliche Zustellung an den einzelnen Gläubiger gemeint sein und sollte auch so im Gesetzestext formuliert sein. Bei vielen Gläubigern, insbesondere bei Auslandsbezug kann es zu Zustellproblemen kommen; eine Möglichkeit wäre, die zwingend notwendige Vertretung durch einen Gläubigerschutzverband ab 10 Gläubigern als Zustellbevollmächtigten oder dgl angedacht werden.
- Es wird angeregt, im Gesetz klarzustellen, an wen der Beschluss über die Vollstreckungssperre (aber auch eine allfällige Abweisung oder Aufhebung) nachweislich

zuzustellen ist. Es möge insbesondere auch präzisiert werden, ob eine Zustellung an das jeweilige Exekutionsgericht vorgesehen ist.

#### § 20 Abs 4

Auch unter die Bezugnahme auf die Erläuterungen erschließt sich nicht, wie das Gericht davon Kenntnis erlangt, dass ein Teil der Gläubiger die Fortsetzung der Verhandlungen nicht unterstützt. Hier sind Präzisierungen geboten.

#### § 21 Abs 2

In den Erläuterungen heißt es dazu, dass der Antrag über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht abzuweisen ist; eine Entscheidung darüber ist bloß nicht zu treffen. Hier ist eine Klarstellung, wie das Gericht konkret vorzugehen hat, erforderlich.

#### § 21 Abs 3

Ein Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit ist dann nicht zu eröffnen, wenn die Eröffnung „unter Berücksichtigung der Umstände des Falles nicht im allgemeinen Interesse der Gläubiger ist“. Allerdings geben auch die Erläuterungen keinen Aufschluss darüber, wann eine Eröffnung nicht im allgemeinen Interesse der Gläubiger ist, sondern beschränken sich auf die Aussage: „Nach Annahme oder wenn kein vernünftiger Grund besteht, daran zu zweifeln, dass die Restrukturierung erfolgreich ist“. Konkrete(re) Erläuterungen würden zur Klarstellung beitragen.

#### § 29 Abs 1 Z 5

Als Voraussetzung für die Bestätigung des Restrukturierungsplan wird unter anderem in Z 5 die gerichtliche Bestimmung und die Auszahlung der Entlohnung des Restrukturierungsbeauftragten genannt. Die gerichtliche Bestimmung der Entlohnung ist ausreichend; wird die Bestätigung des Restrukturierungsplans auch noch an die Auszahlung geknüpft, führt dies zu einer unnötigen Verzögerung.

#### § 29 Abs 5:

Die immer wieder kehrende Formulierung (§§ 35 Abs 2 ReO, § 254 Abs 4 IO neu), „das Gericht habe die Entscheidung mit Blick auf die zügige Bearbeitung der Angelegenheit auf

effiziente Weise zu treffen“, hat ersatzlos zu entfallen. Auch in den Erläuterungen wird davon ausgegangen, dass es sich nur um eine Klarstellung handelt, zumal dieser Grundsatz für alle Verfahren gilt.

### § 30

Die Erfüllung des Kriteriums des Gläubigerinteresses ist vom Gericht nur auf Antrag zu prüfen. Dieser sollte in der Tagsatzung gestellt werden müssen. Die eingeräumte Sieben-Tages-Frist führt nur zu einer Verzögerung der Bestätigung des Restrukturierungsplanes.

### § 37

Die Überschrift „Unwirksamerklärung des Restrukturierungsplans“ ist missverständlich. Tatsächlich kann der Gläubiger unter den genannten Voraussetzungen lediglich seinen Ausfall geltend machen.

### § 39

Eine Änderung der Überschrift von „Europäisches Restrukturierungsverfahren“ in „Öffentliches Restrukturierungsverfahren“ würde mehr Klarheit schaffen.

### § 40 Abs 1

Die Formulierung ist missverständlich. Der Entwurf schlägt unter bestimmten Voraussetzungen ein vereinfachtes Restrukturierungsverfahren vor. Dies kommt aber im Gesetzestext nicht zum Ausdruck, wenn es heißt: „Auf Antrag des Schuldners hat das Gericht nach Einvernahme der betroffenen Gläubiger über die Bestätigung eines Restrukturierungsplans zu entscheiden, ohne ein Restrukturierungsverfahren einzuleiten ...“ Vorgeschlagen wird, jene Bestimmungen des Restrukturierungsverfahrens anzuführen, die nicht zur Anwendung gelangen sollen.

Inhaltlich erscheint die Bestätigung durch das Gericht nur aufgrund vorgelegter Privatgutachten problematisch.

### §12a IO

Festgehalten wird, dass der Entwurf § 12a IO unverändert lässt, also vertragliche Aus- und Absonderungsrechte am Arbeitseinkommen, die typischer Weise zugunsten von Banken begründet werden, auch in Zukunft erst nach zwei Jahren erlöschen sollen. In vielen Fällen müssen daher auch Schuldner, die an sich ein pfändbares Einkommen haben, das aber noch für

zwei Jahre von einem Aus- oder Absonderungsgläubiger abgeschöpft wird, den unbesicherten Gläubigern im Zahlungsplan keine Quote anbieten. Das erscheint nicht sachgerecht. Es wird daher vorgeschlagen, die Frist des § 12a Abs 1 IO von zwei Jahren auf ein Jahr zu verkürzen.

Mag. Sabine Matejka

Präsidentin

Mag. Christian Haider

Vorsitzender